



VfL Sassenberg 1926 e.V.

Hygienekonzept für den Sportbetrieb beim VfL Sassenberg 1926 e.V. im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 23. August 2021

Voraussetzung für den Sportbetrieb in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dieses Hygienekonzept findet nur Anwendung, wenn die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen im Kreis Warendorf oder im Land NRW an 5 Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber liegt.

(Stand 23. August 2021)

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen sind an alle Mitglieder der Abteilung, Teilnehmende, Erziehungsberechtigte, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:
 - per E-Mail
 - über die Website
 - per Aushang an den Sportstätten
- Es ist ein Beauftragter zu benennen, der die Einhaltung der Maßnahmen laufend überprüft.
- Sofern dieses Hygienekonzept nicht anerkannt wird, ist die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb untersagt.
- Sollte es zu Verstößen dieses Hygienekonzeptes kommen, wird der Trainings- und Spielbetrieb der gesamten Abteilung eingestellt.

Nutzung der Sportstätte:

- Im vereinsinternen Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Das Lüften der Sportstätten, der sanitären Anlagen und Gemeinschaftsräume ist während der Nutzung zu gewährleisten.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln

Trainings- und Spielbetrieb:

Immunisierte Personen sind vollständig Geimpfte und genesene Personen (für maximal 6 Monate nach Infektion).

Getestete Personen sind Personen, die über einen nach der Coronatest- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests verfügen.

VfL Sassenberg 1926 e.V.



Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis, noch eine Schulbescheinigung. Bei Schülerinnen und Schüler **ab 16 Jahren** wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Liegt bei einem Sportler/Zuschauer eines der oben genannten 3G-Merkmale nicht vor, so ist der Zutritt zur Sportanlage nicht gestattet.

Diese Regelungen gelten für den Sport im Freien auf den städtischen Sportanlagen nur sofern die offizielle 3G-Pflicht der Stadt Sassenberg gilt.

Bei Sport in Innenräumen besteht Maskenpflicht bis zu den Umkleidekabinen, bzw. Zuschauerplätzen.

Generell wurden alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz geprüft.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden über die Hygienebestimmungen des Vereins informiert.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um am Trainingsbetrieb teilnehmen zu können:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Für Ungeimpfte bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

Verkaufsstände:

Die Wege zu den Verkaufsständen unterliegen der Maskenpflicht.

An den Verkaufsständen ist für ausreichend Desinfektionsmittel zu sorgen.

Alle Kontaktflächen sind regelmäßig infektionsgerecht zu reinigen.

Das den Besuchern zur Verfügung gestellte Geschirr/Gläser muss bei mind. 60-Grad Celsius gespült werden, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend.

Sassenberg, den 23.08.2021

Gez.

Der geschäftsführende Vorstand